

## Textliche Festsetzungen

- In der textliche Festsetzung Nr. 1 des Ursprungsplanes aus dem Jahr 1977 wird die Ziffer 1.2 und 1.3 ersatzlos gestrichen. Die Festsetzung 1.1 bleibt unverändert bestehen.
- Die neu gefasste Festsetzung Nr. 5 erhält folgenden Text:
  - 5) Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, §88 LBauO)  
**Einstellplätze** sind als offene Anlagen zu gestalten und dürfen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedet werden.  
**Carports** werden als offene Garagen definiert und sind auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen Baufenster und Straßenbegrenzung zulässig. Ist eine Zufahrt unmittelbar von der Straße aus vorgesehen, ist die Seite zur Straßenbegrenzung hin offen anzulegen.  
**Garagen** sind aus Gründen der besseren Verkehrsübersicht mind. 5,00m von den Straßenbegrenzungslinien zu errichten. Kellergaragen sind nur zulässig, wenn der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie mind. 8,00m betrag.

Einstellplätze, Carports und Garagen dürfen im Bereich der K 83 sowie der K 84 die notwendigen Sichtfelder nicht beeinträchtigen"
- In der textlichen Festsetzung Nr. 2 des Ursprungsplanes wird der zweite und dritte Satz gestrichen.